

Tatkräftige Förderungsmaßnahmen der Landesbauernschaft Württemberg
Obstsaatgewinnung 1943 in Württemberg

Um den Obstbedarf decken zu können, ist nicht nur eine Steigerung der Pflegemaßnahmen in den bestehenden Obstpflanzungen, sondern auch eine Ausdehnung des Obstbaues notwendig. Dies um so mehr, weil durch die Frostschäden in den Obstanlagen vielfach empfindliche Ausfälle entstanden sind und in den nächsten Jahren noch mehr zutage treten werden. Es fehlt aber an Obstbäumen, was seine Ursache außer in kriegsbedingten Einschränkungen hauptsächlich im Mangel an Veredlungsunterlagen hat. Ihre Gewinnung muß daher mit allen Mitteln gefördert werden. Namentlich darf es nicht an dem für die Heranzucht der Sämlinge, die immer noch den Hauptteil der Unterlagen ausmachen, notwendigen Saatgut fehlen. Bekanntlich ist nicht jede Sorte als Saatgutspender geeignet. Der Erfolg des Baumchulens und des Obstbauers hängt zu einem nicht geringen Teil von der Herkunft des Saatgutes ab. Von den Apfel- und Birnensorten z. B. müssen alle triploiden Sorten ausscheiden. Nach den vorliegenden Erfahrungen haben sich Bitterfelder Sämling, Roter Trierer Weinsapfel, Weißer Winter-Taffelapfel, Kirchensaller Mostbirne und Wilde Elterbirne als brauchbare Saatgutspender erwiesen.

Saatgut gewonnen wird. Den hierfür eingerichteten und geeigneten Submostereien wurden im letzten Herbst vom Gartenbauwirtschaftsverband nach Möglichkeit in den genannten Sorten alle greifbaren Mengen Obst zugeleitet. Es war infolgedessen möglich, folgende Mengen Saatgut zu gewinnen: bei Lindenmeyer & Co., Heilbronn 684,5 kg bei Ricker, G. & J., Schorndorf 2417,0 kg bei Rösch, Hans, Bühlhausen 1592,5 kg bei Weiß, Friedrich Wilhelm, Weilheim Teck 1111,5 kg Zusammen 5805,5 kg

Die Gewinnung des Saatgutes hat den Submostereien einen erheblichen Aufwand an Zeit und Einrichtungen verursacht. Der heimische Obstbau hat daher Grund, ihnen für die Übernahme der Arbeit dankbar zu sein. Zu ihrer Unterstützung haben in Heilbronn Kreisobstbauinspektor Bonz, in Bühlhausen Kreisobstbauwart Salzmann-Merklingen und in Schorndorf ein Obstbaubeamter der Landesbauernschaft wochenlang mitgewirkt. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wird diese Maßnahme künftig tatkräftig fortgesetzt.

Ausbildung von Baumarten
Durch die Gartenbauberatungsstelle in Grünberg werden in diesem Jahre Ausbildungskurse für Baumarten durchgeführt, wozu der Besuch von drei Teillehrjahren mit einer Abschlussprüfung vorgesehen ist.

25 Jahre Gärtnergenossen- schaftskasse Zittau
In einer Notzeit Deutschlands, im Jahre 1919, wurde in Zittau eine Gärtnergenossenschaft mit 135 Mitgliedern unter der Leitung des Vorsitzenden Paul Zschirnt gegründet. Die Genossenschaft, die bald einen außerordentlichen Aufschwung nahm, hat sich vor allem um den Absatz des Zittauer Gemüses und den Bahnversand bemüht, denn in den vorhergehenden Jahren war der Absatz wegen Überflutung mit ausländischen Erzeugnissen sehr erschwert. Inzwischen haben die Sorgen der Gärtnerschaft sich gewandelt, denn es gilt jetzt, den Anforderungen der Erzeugungsschlacht zu genügen und dem Boden sowie der Luft möglichst abzugewinnen. Auch in der heutigen Zeit hat die Genossenschaftskasse sich bewährt und verdient Anerkennung durch den

Oberbürgermeister und die Dienststellen der Partei gefunden, die besonders dem gegenwärtigen Vorsitzenden Rudolf Apfel, seinem Vorgänger Paul Zschirnt und dem langjährigen Geschäftsführer Hanzl gilt.

Schwarzhandel mit Äpfeln strafbar

Das Sondergericht Nürnberg verurteilte den Rudolf Schwarz aus Ortenburg zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus und zwei Jahren Ehrverlust, weil er im Schwarzhandel Äpfel und Apfelwein zu Wucherpreisen gekauft und verkauft hatte. Durch die erhöhten Preise erzielte Schwarz einen Gewinn von mindestens 2000 RM. Als Begründung der Strafe betonte das Sondergericht, daß ein Mensch, der im Kriege die Verknappung von Waren zur Preissteigerung auszunutzen, als Volksschädling gebrandmarkt werden müsse.

Vertriebs- und Preisregelung für Erbsenfaatgut

Der Reichsbauernführer hat eine Anordnung über Vertriebs- und Preisregelung für Saatgut von Spiseerbsen einschließlich der Sorte „Graue Kapuziner“ (Königsberger) erlassen; sie ist mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt des Reichsantrages Nr. 18 vom 15. April 1944 in Kraft getreten, während gleichzeitig die Anordnung des Sonderbeauftragten für die Saatgutversorgung vom 27. Dezember 1940 aufgehoben worden ist. Die frühere Anordnung war zeitlich beschränkt, während dies bei der neuen Anordnung nicht der Fall ist. Außerdem ist die Strafanordnung der neuen Fassung den neueren Verordnungen angepaßt. Im übrigen sind die Bestimmungen der früheren Anordnung unverändert geblieben, einschließlich der darin festgesetzten Verbraucherhöchstpreise. Im Abschnitt B, der sich auf Handelssaatgut deutscher Erzeugung bezieht, sind die in der früheren Anordnung noch enthaltenen Bestimmungen Erzeugerhöchstpreise fortgefallen, so daß die Anordnung nur noch Verbraucherhöchstpreise enthält, womit eine Vereinfachung mit ähnlichen marktordnenden Bestimmungen erreicht ist.

Wie wirkt Chrom auf die Pflanze?

Die Bedeutung der Spurenelemente für das Wachstum unserer Kulturpflanzen nimmt immer mehr zu. Bereits konnten zahlreiche Pflanzenkrankheiten auf den Mangel irgendeines dieser in geringsten Mengen im Boden vorkommenden Nährstoffe zurückgeführt und durch eine entsprechende Düngung bekämpft werden. Die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Dohlem der Thomasphosphatfabriken G. m. b. H. be-

schäftigte sich zuletzt mit dem Einfluß des Chroms auf die Pflanze. Dieses Element kommt in besonders zahlreichen Verbindungen vor, die sich teilweise günstig, teilweise ungünstig auswirken. Welche Rolle spielt nun das Chrom im Thomasphosphat? Nach dem Bericht von Dr. Gericke in „Bodenkunde und Pflanzenernährung“, 33. Band, Heft 1/2, erwies sich bei den verschiedenen Kulturpflanzen, daß leichtlösliche Chromsalze, wie Sulfat und Nitrat bei steigender Gabe schneller zu Schäden führen als schwerer lösliche Formen. Diese üben dagegen auch in sehr geringen Mengen einen günstigen Einfluß auf den Ertrag aus. Bei geringen Konzentrationen können jedoch auch Chromverbindungen wie Chromat und Bichromat das Wachstum der Pflanze durchaus begünstigen. Das im Thomasphosphat in Mengen von 0,1—0,4 % enthaltene Spurenelement Chrom liegt stets im Bereich der günstig wirkenden Konzentration, so daß auch bei höchsten Thomasphosphatgaben das Chrom keinesfalls einen schädigenden Einfluß auf die Pflanze ausüben kann.

Schulungskurs über Agrarstatistik

In Wien wurde vom Statistischen Amt für die Alpen- und Donaureichsgaue im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft ein Schulungskurs über Agrarstatistik für die beamteten und ehrenamtlichen Funktionäre der Gemeindeverwaltung Wien und für die Mitarbeiter der Landesbauernschaft Wien abgehalten. Dr. Madis vom Statistischen Reichsamt unterstrich die Bedeutung der Statistik als Grundlage zahlreicher Verwaltungsmaßnahmen und gab eine Übersicht über den verfahrensmäßigen und sachlichen Aufbau der Statistik im Deutschen Reich. Weiter besprach er eingehend die Durchführung der periodischen Viehzählung und streifte die damit im Zusammenhang stehende Erhebung über die Milchzeugung. Die Ausführungen des Oberregierungsrates Dr. Ehrendorfer galten der Bodenbenutzungsstatistik. Der Vortragende erläuterte die Bedeutung der Erhebung, die im Zusammenhang mit den Schätzungen der ehrenamtlichen Berichterstatter für die Flächeneinheit die Grundlage für die Ermittlung der Erntemengen bildet. Sodann wandte er sich der kommenden Obstbaumzählung zu, die dadurch notwendig geworden sei, daß seit dem Jahre 1938, dem Zeitpunkt der letzten Obstbaumzählung, strenge Winter im Bestande der ertragsfähigen Obstbäume große Veränderungen hervorgerufen haben. Die Kenntnis des Obstbaumbestandes sei auch für die Ermittlung der Obsterte von größter Wichtigkeit.

Persönliche Mitteilungen

Der Gärtnereibesitzer Wilhelm Paul, Berlin-Dortheim, feierte am 1. 4. sein 50jähriges Geburtstag.
Hilmar Giesler, Oberpächter bei der Firma Allons Ziegler in Erbst, beging am 1. 4. sein 50jähriges Berufsjubiläum. Er lernte bei W. Loid in Arnstadt, bildete sich dann u. a. bei den Firmen J. C. Schmidt, E. Benary und bei Gebr. Ziegler weiter aus und wurde später durch die Firma Allons Ziegler übernommen. Hier ist er, dank seiner Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit, bis heute noch an der Spitze des schmeichlichen Personal. Seine gründlichen Sortenkenntnisse in Blumen und Gemüse hat er zu seinen Besichtigungsreisen nach Holland, Ungarn, Dänemark, Frankreich und nach den skandinavischen Staaten wesentlich beibehalten. Möge der Jubilar der Firma noch viele Jahre erhalten bleiben; das ist der herzlichste Wunsch seiner Betriebsleiter, seiner Mitarbeiter und der Gießlerfamilie. P. S.
Gärtnermeister Oskar Biedel, Breslau, feierte am 1. 4. sein 40jähriges Dienstjubiläum bei der Städtischen Garten- und Friedhofverwaltung.
Baumschulbesitzer Karl Köhler, Holzhausen bei Leipzig, feierte am 1. 4. den 25. Geburtstag seines Betriebes. Wer Karl Köhler kennt, wird von seiner idealen Berufsausübung mit Begeisterung und von seiner Willenskraft und seinen Ausdauer angefaßt. Getragen von hohen Verantwortungsbewußtsein führt er in kameradschaftlicher Art als Kreisführer den Leipziger Gartenbau, hilft beruflich Not und wirtschaftliche Beschränkungen lindern und besänftigen, so daß kein Berufsmensch ohne Rat und neue Hoffnung von ihm geht. Es ist bewundernswert, wie Karl Köhler, selbst bescheiden in seinen persönlichen Belangen, neben der Leitung seines großen Betriebes, den er aus gesundheitlichen Anlässen zu einer Baumschule von bestem Ruf weit über die Grenzen des sächsischen Gauces führte, weiter Zeit noch Opfer schenkt um seine zahlreichen ehrenamtlichen Verpflichtungen vorzüglich zu erfüllen. Möge unser Karl Köhler weiterhin in alter Frische und zarter Gesundheit im Sinne zum Wohle des Leipziger Gartenbaues weiterwirken. M. E.
Kreisfachwart Carl Birkigt, Gemüsehauenteich, Köthen, Kr. Rochlitz, beging am 1. 4. sein 25jähriges Betriebsjubiläum. 1919 gründete er sein Unternehmen und brachte es durch rastlose, zielbewußte Arbeit zur jetzigen Höhe, so daß es in weiten Kreisen als leistungsfähiger Musterbetrieb bekannt ist. Während seiner gründlichen Ausbildung in führenden Gärtnereien des Inlandes sowie in Frankreich, England und Holland, erwarb Birkigt sich umfassende Kenntnisse, die er in seinem Betrieb in erfolgreichster Tätigkeit nutzbringend angewandt hat. Mögen ihm und seiner ihm treu zur Seite stehenden Gattin noch viele Jahre fröhlichen Schaffens vergönnt sein.
Am 21. 3. konnte der Gärtnereibesitzer Hugo Wenzel in Klein-Neustadt in voller Kräftigkeit seinen 73. Geburtstag feiern. Noch heute schafft er unermüdetlich in seinem Betrieb und wird von seiner 73jährigen Gattin tatkräftig unterstützt.
Der Ehepaar, Gärtnereibesitzer Paul Wisniewski, Redebel bei Dresden, konnte am 15. 4. das silberne Fest der diamantenen Hochzeit begehen.
Der frühere Oberpächter Julius Schulze in Alsenburg konnte am 15. 4. sein 90. Lebensjahr vollenden.
Adolf Kaiser und Frau, Hartmannsdorf-Loitz, feierten am 21. 3. das Fest der Silberhochzeit. Welche Wertschätzung und Achtung dieser Berufskamerad in Fachkreisen genießt, bewies die große Zahl der Gratulanten, die sich am Festtage einfinden konnten. Die Spaltenleistungen des Kreisführers Hugo Wenzel in Klein-Neustadt in voller Kräftigkeit seinen 73. Geburtstag feiern. Noch heute schafft er unermüdetlich in seinem Betrieb und wird von seiner 73jährigen Gattin tatkräftig unterstützt.
Der Ehepaar, Gärtnereibesitzer Paul Wisniewski, Redebel bei Dresden, konnte am 15. 4. das silberne Fest der diamantenen Hochzeit begehen.
Der frühere Oberpächter Julius Schulze in Alsenburg konnte am 15. 4. sein 90. Lebensjahr vollenden.

Anbau- und Lieferungsverträge (ALAO.)

Anordnung Nr. 3/44 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Vom 5. April 1944.
Auf Grund der §§ 4 und 8 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I S. 811) und des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. 2. 1937 (RNVL S. 77) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsbauernführers und des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet:
I.
1. Im Verkehr mit Obst und Gemüse sind Kaufverträge und laufende Lieferung nach Art. 1 Abs. 1 (Anbau- und Lieferungsverträge) nur zwischen Erzeugern und Verarbeitern zulässig. Ausnahmen sind:
a) Verträge zwischen Erzeugern und solchen Verarbeitern, denen der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) für das betreffende Wirtschaftsjahr den Abschluß solcher Verträge im eigenen Namen unter der Bedingung ausschließlicher Weisung der Entscheidung an den Verarbeiter gestattet hat, der Verarbeiter ist verpflichtet, dem Gartenbauwirtschaftsverband, in dessen Gebiet die Abschlüsse getätigt werden, die Fabriken, an die die Erzeugnisse geliefert werden, unter Angabe der jeweiligen Art und Menge zu nennen.
b) Verträge, bei denen der Erzeuger durch eine Bezirksabgabestelle vertreten wird, und der kaufende Verarbeiter einen entsprechenden Rückvertrag mit Verarbeitern nachweist und erfüllt.
c) Obstlieferungsverträge für den Frischmarkt einschließlich der Käufe des Bedingungslosen (regelmäßige Obstkäufe).
2. Als Anbau- und Lieferungsverträge im Sinne des Absatzes gelten auch Vereinbarungen zwischen Erzeugern einerseits und Verarbeitern andererseits, die die Versorgung des Verarbeiters mit Rohware über den Anbauweg zum Ziele haben. Hiervon sind ordnungsgemäß abgeschlossene Grundstücksverträge ausgenommen.
3. Terminkäufe und Terminverträge, deren Erfüllung laufend nach Ernteerfolg erfolgen soll, auch durch Vermittler, die durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht ausdrücklich zugelassen sind, sind verboten.
II.
1. Verträge der in Abschnitt I genannten Art sind auf den von der Hauptvereinigung vorgeschriebenen Formblättern (Reichseinheitsverträge) abzuschließen, und zwar ist zu verwenden:
a) Für die Verträge der Erzeuger mit Verarbeitern oder mit Verarbeitern für Verarbeiter über Gurken der Reichseinheitsvertrag A, über Obst, Gemüse & Reichseinheitsvertrag B, über Obst der Reichseinheitsvertrag D.
b) Für Verträge von Bezirksabgabestellen mit Verarbeitern oder mit Verarbeitern für Verarbeiter über Erzeugnisse aller Art der Reichseinheitsvertrag E.
c) Für Verträge, die von Obsternägern mit Verarbeitern vor der Ernte über die Lieferung von Obst für den Frischmarkt abgeschlossen werden, der Reichseinheitsvertrag F.
d) Für Verträge der Besitzer von Obstanlagen, außer den Trägern der Straßenlast bei Reichsstraßen und Landesstraßen 1. und 2. Ordnung mit Inhabern von Obstpflanzkarten, der Reichseinheitsvertrag F I (zwei Vordrucke).
e) Für Verträge der Träger der Straßenlast bei Reichsstraßen und Landesstraßen 1. und 2. Ordnung als Eigentümer von Obstanlagen mit Inhabern von Obstpflanzkarten, der Reichseinheitsvertrag F I (einer Vordruck).
2. Die Reichseinheitsverträge außer dem F I-Vertrag (einer Vordruck) sind entsprechend den

über Obst und Gemüse gemäß Reichseinheitsvertrag E, so ist die Erfüllung dieser Verträge auf dem ausschließlich dem Erzeuger gebunden. Diese Verträge sind auf Mengengründe abzustellen. Der Käufer hat jedoch Anspruch auf laufende Lieferung eines zu vereinbarenden Hundertsatzes der Gesamtlieferung bei der betreffenden Bezirksabgabestelle bzw. Ortsabgabestelle. Der vereinbarte Hundertsatz ist im Text der E-Verträge schriftlich festzulegen. Der Käufer ist zur Abschluß der Vertragsunterzeichnung verpflichtet, sofern nicht nach Abschnitt V (1) Höchstentmensungen vereinbart oder festgesetzt oder im Vertrag Tageshöchsterlieferungen vereinbart worden sind.
3. Die Bezirksabgabestellen sind berechtigt, bei Auszahlung der Erlöse an die Erzeuger für die Preisbildung schrittweise Käufe zu tätigen und Lieferungsverträge und sonstigen gewogenen Durchschnittserlöse zugrunde zu legen. Die Durchschnittserlöse sind für jeden Lieferungstag getrennt nach Erzeugnisart, Güteklasse und gegebenenfalls Preisgruppe zu erheben.
4. Der für den Erzeugerbetrieb zuständige Gartenbauwirtschaftsverband kann mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung in die Erfüllung der Verträge eingreifen, soweit dies aus Versorgungsgründen zur Abwendung eines Notstandes dringlich erforderlich ist.
V.
1. Den Reichseinheitsverträgen A, B, C, D und E sind die in der Anlage 8 aufgeführten Erzeugerhöchstpreise zugrunde zu legen. Sie gelten als Höchstpreise für den Frischmarkt für die in der Anlage 9 näher bezeichneten Gebiete (Preisgebiete A) und Zeitschnitte.
2. In den Preisgebieten B-E gilt als Erzeugerhöchstpreis der niedrigste Preisstand der für diese Gebiete durch den Herrn Reichskommissar für die Preisbildung festgelegten Preisurkunden. Im Zweifelsfall ist der Preis nach dem gewogenen Durchschnittserlös zugrunde zu legen.
3. Die Vertragspreise gelten bei Lieferung durch Achse frei Fabrikhof. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Frischwarenverordnung vom 27. März 1942 (RNVL Nr. 88).
4. Die Anlagen gelten als Bestandteil dieser Anordnung und sind allgemein verbindlich.
5. Im übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft für den Verkehr mit Obst und Gemüse vom 27. 5. 1936 (RNVL S. 203).
VI.
Werden Lieferungsverträge geschlossen, so ist vom Käufer der Verwaltungsvollmacht gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der Hauptvereinigung an den für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband zu entrichten.
Die Unkosten der Bezirksabgabestellen werden anteilig auf die Erzeuger umgelegt (gemäß Anordnung Nr. 55 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksabgabestellen vom 23. 3. 1938 (RNVL S. 162), sofern in Einzelanordnungen nichts anderes bestimmt ist. Wird Bezirksabgabestellen lediglich die Überwachung bzw. Abrechnung von Reichseinheitsverträgen übertragen, so ist eine der tatsächlichen Leistung entsprechende betr. Anteil vom Erzeuger zu entrichten. Eine höhere Teilnahme als 1% vom Erzeugerpreis bedarf der Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle.
VII.
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung im Einzelfalle zulassen.
VIII.
Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anweisungen zuwiderhandeln, können in Ordnungstrafe genommen werden.
Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der

erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen. Auch der Versuch der Umgehung ist strafbar.

IX.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung — auch mit Wirkung für die vorabgeschlossenen Verträge — in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Anordnung Nr. 6/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 15. 3. 1943 (RNVL S. 111) und die Anordnung Nr. 19/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Anbau- und Lieferungsverträge, Änderungen der Anordnung Nr. 6/43 v. 15. 3. 1943 (RNVL S. 111) vom 11. 5. 1943 (RNVL S. 234).
Berlin, den 5. April 1944.
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.
I. V. J. Slavet.
Betrifft: Anlagen 1-8.
Die Anlagen sind unverändert wie bisher in der Anordnung 6/43.

Anlage 8. I. Preise. Den Reichseinheitsverträgen außer den F- und F I-Verträgen sind die nachstehenden Erzeugerhöchstpreise zugrunde zu legen:
A. Gemüse A-Vertrag E-Vertrag je 100 kg je 100 kg
1. Essiggurken 3-6 cm 45,- 27,-
6-9 cm 27,- 25,-
2. Salz-Essiggurken 9-12 cm 25,- 27,-
9-15 cm 22,- 24,-
12-15 cm 20,- 22,-
8-22 cm 18,- 20,-
15-22 cm 16,- 18,-
3. Schilgurken und Freiland-Salzgurken 12,- 14,-
Krüppelgurken 6,- 8,-
Großgewordene Einleger über 90 mm Ø 6,- 6,-
Die Preise zu 1-3 gelten für das gesamte Reichsgebiet auch für den Verkauf auf dem Frischmarkt.
Erforderlichenfalls kann der Gartenbauwirtschaftsverband mit Zustimmung der Preisbildungsstelle bestimmen, welche Sortierungen im Gebiet zugelassen sind.
4. Herbatkohl (sog. Septemberkohl) B- u. E-Vertr. in den Gebieten der Gartenbauwirtschaftsverbände je 100 kg RM.
Schleswig-Holstein (außer Hamburg u. Lüdenburg) 2,60
Weiser-Ems 3,50
Mecklenburg, Niedersachsen, Pommern, mitschen Gebiete Hamburg u. Lüdenburg, Rheinland u. die schleswig-holstein. Gebiete Hamburg und Lauenburg 4,-
Westfalen 4,50
Baden, Danzig, Westpreußen, Hessen-Nassau, Kurhessen, Nieder- u. Ober-sachsen, Thüringen, Württemberg, Westmark, Württemberg 5,50
Bayern, Donau-Alpenland, Kranten, Kurmark, Ostpreußen, Steiermark 8,-
5. Pfaffler Holsteiner Kohl u. Dauersorten ab 13.16. in den Gebieten der Gartenbauwirtschaftsverbände je 100 kg RM.
Schleswig-Holstein 3,30
Mecklenburg, Niedersachsen, Pommern, Westmark 4,70
Ehrental, Westfalen 5,30
Baden, Danzig, Westpreußen, Hessen-Nassau, Kurhessen, Nieder- u. Ober-sachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Süddeutschland, Thüringen, Wartheiland, Westmark, Württemberg 6,20

Bayern, Kurmark und Niederrhein 8,70
Kärnten, Oberdonau, Ostpreußen, Salzburg, Steiermark und Tirol 7,20
Die Preise zu 4 und 5 gelten vom 1. September ab in den aufgeführten Gebieten auch für den Frischmarkt. Die Preise zu 4 erhöhen sich ab 21. November zur Abgeltung der Ernt- und Anbauersparungskosten um RM. 0,60 je 100 kg Lagerungskostenzuschlag.
6. Spargel (C- und E-Vertrag) je 100 kg RM.
1. Sortierung 100,-
2. Sortierung 80,-
3. Sortierung 60,-
4. Sortierung 30,-
Die Preise gelten von der 7. Erntewoche ab, auch für den Frischmarkt für die Hauptanbau- bezirke in den Gebieten der GWV. Baden, Hessen-Nassau, Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt ohne den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des BAST-Bereichs Leipzig.
7. Füllerkohlen (C- und E-Vertrag) je 100 kg RM.
Märkerkohlen (Palerben) 20,-
Die Preise des A-Gebiets gelten, falls nicht eine anderer Zeitpunkt bekanntgegeben wird, von 25. 6. bis 15. 8. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV. Baden, Donau-Alpenland (Niederrhein), Mecklenburg (ab 10. 7.), Niedersachsen (Hannover-Braunschweig), Niedersachsen (ab 10. 7.), Sachsen-Anhalt und des zu Sachsen gehörenden Teils des BAST-Bereichs Leipzig, Schleswig-Holstein (Lübeck ab 10. 7.), Weiser-Ems (ab 1. 8.) sowie ferner für das Gebiet des württembergischen Neckarbezirks und der hessischen Kreise Bergstraße und Erbach.
8. Möhrriiben, kleine, runde (Kartoffeln) A-Preisgebiet D-Preisgebiet je 100 kg RM.
1. Sorte Frühkarotten 25,-
2. Sorte Frühkarotten 12,- 15,-
1. Sorte Herbstkarotten 12,- 15,-
2. Sorte Herbstkarotten 8,- 10,-
Als Preisgebiet gilt das Gebiet der GWV. Baden, Bayern, Kurmark, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen-Anhalt einsehlich BAST, Leipzig, Schleswig-Holstein, Wartheiland, Westmark.
Als B-Preisgebiet gilt das Gebiet der GWV. Danzig, Westpreußen, Donauand, Hessen-Nassau, Mecklenburg, Niedersachsen, Pommern, Sachsen, Weiser-Ems.
9. Möhrriiben, lange Sorten (auß. gelben Sorten) C- und E-Vertrag je 100 kg RM.
ab 1. 8. 9,50
ab 15. 8. 6,-
Die Preise des A-Gebiets gelten auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV. Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen-Anhalt und BAST-Bereich Leipzig, Schleswig-Holstein, Thüringen, Wartheiland, Weiser-Ems, Westmark.
10. Bohnen C- u. E-Vertrag je 100 kg RM.
Krüppelbohnen ohne Fäden 32,-
Krüppelbohnen mit Fäden 35,-
Herbbohnen 35,-
Wachs ohne Fäden 34,-
Stangenbohnen ohne Fäden 40,-
Stangenbohnen mit Fäden 35,-
Stangenbohnen, Wachs ohne Fäden 42,-
Stangenbohnen, Wachs römische 44,-
Stangenbohnen, Peil ohne Fäden 44,-
Die Preise des A-Gebiets gelten, falls kein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, vom 1. 8. bis 10. 9. auch für den Frischmarkt für die Hauptanbaubezirke in den Gebieten der GWV. Kurmark, Mecklenburg, Niedersachsen, Niedersachsen, Rheinland, Sachsen-Anhalt ohne den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des BAST-Bereichs Leipzig, Schleswig-Holstein, Weiser-Ems.